Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/6/20 10ObS207/89, 7Ob557/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.06.1989

Norm

ASVG §176 Abs1 Z2

Rechtssatz

Die wichtigste Voraussetzung, um eine Tätigkeit zur Hilfeleistung als solche anerkennen zu können, ist ein aktives Verhalten, also ein Tun und nicht ein Abwarten und Verweilen. Während des Abwartens und Verweilens kann eine Person nur dann als Helfer angesehen werden und den Unfallversicherungsschutz genießen, wenn dieses Verweilen notwendig ist, um ein sich anschließendes Tun zu ermöglichen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 207/89
  Entscheidungstext OGH 20.06.1989 10 ObS 207/89
  Veröff: JBl 1989,801 = SSV-NF 3/84
- 7 Ob 557/94
  Entscheidungstext OGH 31.08.1994 7 Ob 557/94
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0084039

Dokumentnummer

JJR_19890620_OGH0002_010OBS00207_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at